

Tagesordnung III Punkt 8 der öffentlichen Sitzung am 03. März 2016

Vorlagen-Nr. 15-V-61-0044

**Wohnbauflächenentwicklung - Bebauungsplan „Bierstadt-Nord“ im Ortsbezirk Bierstadt
- Entwurfsbeschluss -**

Beschluss Nr. 0055

1. Der Geltungsbereich des am 12.09.2013 von der Stadtverordnetenversammlung zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplans „Bierstadt-Nord“ wird im Westen des Plangebiets im Bereich der verkehrlichen Anbindung des Baugebiets an die B 455 und im Norden durch die Hinzunahme eines Flurstücks, das der Optimierung der Verkehrs- und Wohnflächen dient, erweitert (siehe Anlagen 1 und 2 zur Vorlage).

Das Plangebiet befindet sich nördlich des bestehenden Wohngebietes „Wolfsfeld“ im Ortsbezirk Bierstadt. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 16,3 ha und liegt östlich der Wohnbebauung „Fichten“ an der Nauroder Straße. Der östliche Planbereich endet nördlich des AWO-Pflegeheims. Am südwestlichen Rand des Plangebietes befindet sich der Hauptsitz des Deutschen Genossenschaftsverlages (DG-Verlag).

Neben der Fläche des geplanten Wohngebietes (ca. 13,9 ha) beinhaltet der Geltungsbereich des Bebauungsplans weitere Straßenverkehrsflächen im Bereich der B 455.

2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
 - die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt wurde (Anlage 6 zur Vorlage),
 - die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB (Anlage 7 zur Vorlage) durchgeführt wurde,
3. Den in der Anlage 7 zur Vorlage formulierten Beschlussvorschlägen zu den vorgebrachten Stellungnahmen wird zugestimmt.
4. Der Entwurf des Bebauungsplans „Bierstadt-Nord“ vom 20.11.2015 (Anlage 3 und 4 zur Vorlage) wird beschlossen und ist mit Begründung (Anlage 5 zur Vorlage) und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.
5. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
 - zeitgleich zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt wird.
6. Die Finanzierung der durch die Landeshauptstadt Wiesbaden zu tragenden Kosten ist im Einzelfall im Rahmen des jeweils betroffenen Dezernatsbudgets zu decken. Die Umsetzung der

im Einzelnen geplanten Maßnahmen erfolgt vorbehaltlich der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und unter Beachtung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Landeshauptstadt Wiesbaden.

7. Der Entwurf des städtebaulichen Vertrags zwischen der Landeshauptstadt Wiesbaden und den privaten Eigentümern zur Regelung der Kostentragung der Infrastrukturmaßnahmen im Wohngebiet Bierstadt-Nord wird zur Kenntnis genommen.
8. Die Berücksichtigung der mit Beschluss Nr. 0004 am 19.01.2016 vom Ortsbeirat Bierstadt unter Ziffer II. beschlossenen Anregungen ist im Rahmen des Offenlegungsverfahrens im 2. Quartal 2016 von Dezernat IV/61 zu prüfen. Die unter Ziffer III. genannten Punkte werden an die zuständigen Fachämter zur weiteren Beachtung weitergeleitet.

(antragsgemäß Magistrat 02.02.2016 BP 0088)

Dem Magistrat
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, .03.2016
im Auftrag

Dr. Heimlich

Der Magistrat
-16 -

Wiesbaden, .03.2016
im Auftrag

1. Dezernat IV
mit der Bitte um weitere Veranlassung
2. Abdruck:
Dezernat VI
mit der Bitte um Kenntnisnahme

Bock